

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RÖTHIS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 20.03.2026

3. Verordnung: Erhebung von Abfallgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RÖTHIS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Röthis vom 16.03.2026 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 156/2004 idgF., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, deren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz sich zum Stichtag 31. März des laufenden Jahres im Gemeindegebiet befindet.

(2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind gewerbliche Betriebe, deren Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte sich zum Stichtag 31. März des laufenden Jahres im Gemeindegebiet befindet. Darunter fallen z.B. Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken, Geldinstitute u.dgl.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

a) Mengenunabhängige Gebühr

1. Grundgebühr für Wohnungen in Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungsbenützer
2. Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher

b) Mengenabhängige Gebühr

1. Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
2. Gebühr für sperrige Hausabfälle
3. Gebühr für sperrige Gartenabfälle

(3) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen und sperrigen Abfällen entstehen. Weiters dienen sie der Abdeckung der Kosten für die Erhaltung eines sauberen Orts- und Landschaftsbildes sowie sonstiger Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u. dgl., die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können. Die Sack- und Entleerungs- und die für die Annahme von Haus- und Gartenabfällen zu entrichtenden Gebühren dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung dieser Abfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Die Gebührenhöhe für Haushalte richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer zum Stichtag.

§ 5

Gebührenerhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich zum 31.03. vorgeschrieben. Die Gebühren für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Melden Wohnungsbenützer ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet an, wird bei der Verrechnung der Grundgebühren wie folgt vorgegangen:

- a) bei Anmeldung bis zum 31.03. werden 100% der Grundgebühren verrechnet
- b) bei Anmeldung vom 01.04. bis zum 30.09. werden 50% der Grundgebühren verrechnet
- c) bei Anmeldung nach dem 30.09. wird für das laufende Jahr keine Grundgebühr verrechnet

(3) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf schriftlichen Antrag der Partei teilweise rückerstattet und zwar:

- a) bei Abmeldung bis zum 30.06. werden 50% der Grundgebühren rückerstattet
- b) bei Abmeldung nach dem 30.06. erfolgt keine Rückerstattung

(4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle und Banderolen ist bei der Ausgabe der Säcke bzw. Banderolen zu entrichten. Die Gebühren für sperrige Hausabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren vor der Abholung zu entrichten.

§ 6

Ausgabe von Abfallsäcken bzw. Banderolen

Die Ausgabe der Müllsäcke der Region Vorderland/Walgau-West erfolgt in Röthis während der Öffnungszeiten im Bürgerservice oder im SPAR Markt; alternativ können die Müllsäcke auch außerhalb der Gemeindegrenzen in ausgewiesenen Verkaufsstellen erworben werden.

§ 7

Sonderbestimmungen für sonstige Abfallverursacher

(1) Befindet sich der Unternehmenssitz eines sonstigen Abfallverursachers an seinem Hauptwohnsitz, so erfolgt keine Verrechnung einer Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher.

(2) Befindet sich der Unternehmenssitz eines sonstigen Abfallverursachers wie auch sein Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets, jedoch an unterschiedlichen Standorten, so erfolgt eine Verrechnung der Grundgebühr für Wohnungen als auch der Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher.

(3) Befinden sich mehrere Gesellschaften desselben Unternehmens (z.B. Mutter- und Tochtergesellschaft oder mehrere Tochterunternehmen) am selben Standort, so erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher nur einmalig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T h o m a s B a c h m a n n